

Reisekostenreform 2014: Verpflegungsmehraufwendungen

1. Einführung einer zweistufigen Staffelung

Die Vereinfachung bei den Verpflegungspauschalen ergibt sich aus der Einführung einer zweistufigen, statt der bisherigen dreistufigen Staffelung der Verpflegungspauschalen unter teilweisem Verzicht auf die Festsetzung von Mindestabwesenheitszeiten.

Ab 2014 sind steuerlich somit nur noch folgende Verpflegungspauschalen pro Kalendertag vorgesehen:

- Inland: Euro 12 und Euro 24;
- Ausland: länderweise unterschiedliche Pauschbeträge in Höhe von 80 % bzw. 120 % des jeweils höchsten Auslandstagegelds nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).

Damit werden beruflich veranlasste auswärtige Tätigkeiten im In- und Ausland gleichermaßen vereinfacht.

2. Eintägige Auswärtstätigkeiten

Ab 2014 beträgt die steuerliche Verpflegungspauschale bei eintägigen beruflichen Auswärtstätigkeiten (mit einer Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte ohne Übernachtung) von mehr als acht Stunden

- Euro 12 im Inland (bis 2013 waren es bei mindestens acht Stunden Euro 6 und erst ab 14 Stunden Euro 12) bzw.
- 80 % des landesbezogenen jeweils höchsten Auslandstagegelds nach BRKG im Ausland (bis 2013 waren es bei mindestens acht Stunden 40 % und erst ab 14 Stunden 80 %).

3. Mehrtägige Auswärtstätigkeiten

a) Pauschbeträge

Bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten (also mit mindestens einer Übernachtung) beträgt die Verpflegungspauschale ab 2014

- für den An- und Abreisetag unabhängig von der Abwesenheitszeit Euro 12 im Inland (bis 2013 waren es bei mindestens acht Stunden Euro 6 und erst ab 14 Stunden Euro 12) bzw.
- für die sog. Zwischentage, also die Kalendertage mit einer 24-stündigen Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte, Euro 24 im Inland (wie 2013)



b) Qualifizierung als An- bzw. Abreisetag

Am An- und Abreisetag ist eine Mindestabwesenheitszeit des Arbeitnehmers von der Wohnung und/oder der ersten Tätigkeitsstätte ab 2014 nicht mehr Voraussetzung für die Gewährung der Verpflegungspauschale. Unerheblich ist auch, ob die Tätigkeit von der Wohnung, der ersten Tätigkeitsstätte oder einer anderen Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers aus angetreten wird. Angesichts von sich oftmals auch über Nacht oder mehrere Tage erstreckenden An- und Abreisen bei auswärtigen beruflichen Tätigkeiten genügt es für die Qualifizierung als An- und Abreisetag zudem, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet.

An Kalendertagen, an denen sowohl die Rückreise nach einer mehrtätigen Auswärtstätigkeit als auch die Anreise zu einer neuen mehrtätigen Auswärtstätigkeit erfolgt, kann maximal eine Pauschale von Euro 12 im Inland festgesetzt werden. Das Gesetz sieht nur für diejenigen Kalendertage, an denen der Arbeitnehmer aufgrund einer beruflichen Auswärtstätigkeit mehr als 24 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist (in der Regel die Tage zwischen dem An- und Abreisetag), eine Verpflegungspauschale von Euro 24 im Inland vor. Für Kalendertage, die An-, Ab-, oder An- und Abreisetag sind, ist hingegen typisierend nur eine Pauschale von Euro 12 im Inland vorgesehen; es sei denn, der Arbeitnehmer ist durch die An- und Abreise an dem Kalendertag 24 Stunden abwesend von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte.

c) Arbeitnehmer hat mehrere Wohnungen

Hat der Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, gilt für Ermittlung der Verpflegungspauschalen als maßgebliche Wohnung der Hausstand, der den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet oder die Zweitwohnung am Ort einer anerkannten doppelten Haushaltsführung.

4. Vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Mahlzeiten

a) Grundsätzlich Besteuerung mit Sachbezugswert

Eine vom Arbeitgeber während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit zur Verfügung gestellte "übliche" Mahlzeit wird mit dem amtlichen Sachbezugswert nach § 2 SvEV bewertet. Entsprechendes gilt für die im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten "üblichen" Mahlzeiten. Als "üblich" gilt eine Mahlzeit, deren Preis 60 Euro nicht übersteigt. Hierbei sind auch die zur Mahlzeit eingenommenen Getränke einzubeziehen.

Mahlzeiten mit einem Preis von über 60 Euro dürfen nicht mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet werden. Bei einer solchen Mahlzeit wird typisierend unterstellt, dass es sich um ein "Belohnungsessen" handelt. Belohnungsessen sind mit dem tatsächlichen Preis als Arbeitslohn anzusetzen.



Für die Prüfung der 60 Euro-Grenze kommt es auf den Preis der Mahlzeit (einschließlich Umsatzsteuer) an, den der Dritte dem Arbeitgeber in Rechnung stellt. Zuzahlungen des Arbeitnehmers sind bei der Prüfung der 60 Euro-Grenze nicht zu berücksichtigen. Ist der Preis der Mahlzeit in der Rechnung eines Dritten nicht beziffert, weil die Mahlzeit im Rahmen eines Gesamtpreises z. B. mit einer Fortbildungsveranstaltung berechnet wird, ist nach dem Gesamtbild der Verhältnisse im Einzelfall zu beurteilen, ob es sich um eine "übliche" Beköstigung gehandelt hat oder ob ein höherer Wert der Mahlzeit als 60 Euro anzunehmen ist.

Die für eine unmittelbar vom Arbeitgeber abgegebene Mahlzeit maßgeblichen Grundsätze gelten auch, wenn eine Mahlzeit auf Veranlassung des Arbeitgebers von einem Dritten an den Arbeitnehmer abgegeben wird. Die Gestellung einer Mahlzeit ist vom Arbeitgeber veranlasst, wenn er Tag und Ort der Mahlzeitengestellung bestimmt.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

- er die Verpflegungskosten im Hinblick auf die beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers dienst- oder arbeitsrechtlich erstattet und
- die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist oder es sich um eine Kleinbetragsrechnung (Rechnungsbetrag bis brutto Euro 150,00) handelt, die im Original beim Arbeitgeber vorliegt.

Die steuerliche Erfassung einer solchen üblichen Mahlzeit als Arbeitslohn ist ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer für die betreffende Auswärtstätigkeit dem Grunde nach eine Verpflegungspauschale als Werbungskosten geltend machen könnte. Auf die Höhe der tatsächlich als Werbungskosten anzusetzenden Verpflegungspauschale kommt es nicht an. Ebenso ist eine mögliche Kürzung des Werbungskostenabzugs wegen der Gestellung einer Mahlzeit unerheblich.

Im Ergebnis unterbleibt die Erfassung der mit dem Sachbezugswert bewerteten Mahlzeit bereits immer dann, wenn der Arbeitnehmer anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit eine Verpflegungspauschale beanspruchen kann, weil er innerhalb der Dreimonatsfrist nach nachweislich mehr als acht Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist oder eine mehrtägige Auswärtstätigkeit mit Übernachtung vorliegt. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist die Gestellung einer Mahlzeit grundsätzlich als Arbeitslohn zu erfassen. Besteuerung mit dem Sachbezug und Gewährung Verpflegungspauschale schließen sich damit aus!

b) Aber auch Kürzung Verpflegungsmehraufwendungen möglich

Der Arbeitnehmer kann für die ihm tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen für Verpflegung auf Grund einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit nach der Abwesenheitszeit von seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte gestaffelte Verpflegungspauschalen als Werbungskosten ansetzen oder in entsprechender Höhe einen steuerfreien Arbeitgeberersatz erhalten. Das Merkmal



"tatsächlich entstandene" Mehraufwendungen bringt dabei zum Ausdruck, dass die Verpflegungspauschalen insoweit nicht mehr zum Ansatz kommen, als der Arbeitnehmer während seiner beruflichen Auswärtstätigkeit durch den Arbeitgeber "verpflegt" wird. Eine Prüfungspflicht hinsichtlich der Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen besteht nicht. Wird dem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, wird der Werbungskostenabzug vielmehr tageweise gekürzt, und zwar

- um 20 Prozent für ein Frühstück und (Euro 4,80)
- um jeweils 40 Prozent für ein Mittag- und Abendessen (je Euro 9,60)

der für die 24-stündige Abwesenheit geltenden höchsten Verpflegungspauschale. Das entspricht für Auswärtstätigkeiten im Inland einer Kürzung der jeweils zustehenden Verpflegungspauschale um 4,80 Euro für ein Frühstück und jeweils 9,60 Euro für ein Mittag- und Abendessen.

Es ist hierbei nicht zu beanstanden, wenn der Arbeitgeber das für die Mahlzeit vereinbarte Entgelt im Rahmen eines abgekürzten Zahlungsweges unmittelbar aus dem Nettolohn des Arbeitnehmers entnimmt. Gleiches gilt, wenn der Arbeitgeber das Entgelt im Wege der Verrechnung aus der dem Arbeitnehmer dienst- oder arbeitsrechtlich zustehenden Reisekostenerstattung entnimmt.

<u>Hinweis</u>: Diese Zusammenfassung dient lediglich der Information und ersetzt keine steuerliche Beratung.